

Selbsttötungsversuch

Ein 28-jähriger Mann springt vor eine U-Bahn, gerät zwischen die Gleise, wird überrollt, bleibt unverletzt, wird aber mit einem Schock in die psychiatrische Abteilung eines Krankenhauses gebracht. Einen Tag später stellt sich ihm in einem Aufenthaltsraum der Vertreter einer Organisation für Menschen vor, die gerade einen Selbstmordversuch hinter sich haben. Der Patient entspricht der Bitte um ein Gespräch. "Da ich zu diesem Zeitpunkt keinen anderen Menschen hatte, mit dem ich reden wollte, nahm ich das Angebot an." Den Inhalt des folgenden Gesprächs entdeckt er anderntags in einem Boulevardblatt unter der Schlagzeile "Klaus, nochmal drückt der Tod kein Auge zu!" Mit zwei Fotos. Der Betroffene beklagt sich beim Deutschen Presserat, der daraufhin beim genannten Krankenhaus nachfragt, welche Möglichkeiten des Besuchs von Kranken bestehen. Patienten, die in der psychiatrischen Akutstation behandelt werden, dürfen demnach Besucher empfangen. Diese werden von einer Schwester eingelassen und darüber informiert, wo sich der Patient gerade befindet. Beide Aufenthaltsräume der Station werden für Krankenbesuche benutzt, sind aber nicht öffentlich zugänglich. Der Autor des Berichts weist die Behauptung, er habe sich als Mitglied einer Organisation für Menschen ausgewiesen, die gerade einen Selbstmordversuch hinter sich haben, zurück. Er habe den Beschwerdeführer ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er Journalist der Boulevardzeitung sei, und seine Absicht bekundet, einen Artikel zu schreiben. Daraufhin sei der Patient zu einem Gespräch bereit gewesen und habe sich in voller Kenntnis dessen, worum es ging, fotografieren lassen. (1996)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung eine positive Grundtendenz, da über die Beweggründe berichtet wird, die den Mann zu seiner Verzweiflungstat getrieben haben. Gleichzeitig stellt das Gremium jedoch fest, dass die in Richtlinie 8.4 (=> heute Richtlinie 8.5) gebotene Zurückhaltung bei Selbsttötung missachtet wurde. Insbesondere durch die Veröffentlichung des Fotos wird der Betroffene identifizierbar und im nachhinein unnötig belastet. Die Tatsache, dass er nach dem Selbsttötungsversuch in eine psychiatrische Abteilung eingewiesen wurde, ist zudem ein deutliches Indiz dafür, dass die Psyche des Betroffenen zu diesem Zeitpunkt äußerst instabil war. Diese besondere Situation hätte der Redakteur berücksichtigen müssen, indem er darauf verzichtet, einen Menschen zu befragen, der vermutlich nicht im Vollbesitz seiner geistigen und körperlichen Kräfte ist. Das dazu notwendige Fingerspitzengefühl hat er jedoch vermissen lassen. Der Presserat missbilligt diesen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Nicht nachweisbar ist der Vorwurf der unlauteren Recherche. Hier steht die Aussage der Zeitung gegen die des Beschwerdeführers. Gleichwohl weist der Presserat auch in diesem Punkt auf die besondere Situation hin, in der sich der Betroffene befunden hat. Er bittet die Zeitung, in Zukunft bei Recherchen in ähnlichen Fällen zurückhaltender zu sein. (B

28/97)

(Siehe auch "Fotos")

Aktenzeichen:B 28/97

Veröffentlicht am: 01.01.1997

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung